

# Stellungnahme (Phase IIa)

Projekt: Durchführung von Bauaufgaben des Bundes im Zuständigkeitsbereich der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben  
Liegenschaft: Sauerland-Kaserne, Lennestadt-Oedingen  
WE: 139109  
Betr.: Prüfung und Stellungnahme zum Berichtsentwurf der Phase IIa

---

## 1 Einleitung

Die Stellungnahme bezieht sich auf folgendes Dokument:

- [1] Orientierende Untersuchung (Phase IIa) des ehem. Abschluss- und Lagerbereichs der Sauerland-Kaserne in Lennestadt-Oedingen, Dr. Kerth + Lampe Geo-Infometric GmbH, 32756 Detmold, 20.11.2013.

## 2 Standortdaten

---

**Name:** ehem. Abschluss- und Lagerbereich der Sauerland-Kaserne, Lennestadt-Oedingen

**Lage:** Die WE befindet sich in der Stadt Lennestadt, ca. 2 km nördlich des Stadtteils Oedingen an der L737

**Bundesland:** Nordrhein-Westfalen **zust. OFD:** Münster

**Kreis:** Olpe **zust. Bauamt:** BLB NRW Soest

---

**Fläche:** 14,3 ha **Anzahl KVF:** Phase I: 7  
Phase IIa: 5

---

## 3 Geologie und Hydrogeologie

Regionalgeologisch liegt die WE im nordöstlichen, rechtsrheinischen Schiefergebirge und gehört zum Cobbenroder Riegel. Die WE liegt im Obervalberter Sattelaufbruch mit seinen devonischen und karbonischen Sedimenten. Typische anstehende Gesteine sind:

- Meggener Schichten (Mitteldevon), Tonschiefer, Silt- und Sandsteine, kalkig, feingebändert
- Cephalopodenkalk (Oberdevon), Kalkstein, örtlich wechsellagernd mit Kalkknollenschiefern und Tonschiefern
- Schiefer-Sandstein-Folge (Oberdevon) Tonschiefer mit cm-mächtigen Sandsteinbänkchen, örtlich Kalkknollenschiefer und dünnen Kalkbänkchen
- Untere Rotschiefer - Sandstein-Folge (Oberdevon), vorwiegend Tonschiefer, untergeordnet Silt- und Sandsteine

Da im Untersuchungsgebiet in enger Nachbarschaft Kluftgrundwasserleiter mit unterschiedlichen Durchlässigkeiten vorliegen, sind die Grundwasserverhältnisse (Fließrichtung, Flurabstand) nur schwer einzuschätzen. Angaben zum Grundwasserflurabstand im Untersuchungsgebiet liegen

nicht vor. Im Wehrgeologischen Gutachten wird die Vermutung geäußert, dass der Grundwasserflurabstand aufgrund der exponierten Lage bei > 50 m liegt.

## 4 Kategorisierung

In der folgenden Tabelle sind die auf der o.g. Liegenschaft bearbeiteten KVF/KF und die Ergebnisse der Kategorisierung dargestellt.

Tab. 1: Kategorisierung der KVF /KF

KVF/KF	Bezeichnung	Phase I	Phase IIa	
		OFD NI Kat.	gem. [1] Kat.	OFD NI Kat.
1	Zentrale Versorgungsanlage	E	E	B
2	Dieseltank an der US-Wache	E	A	A
3	Notstromaggregat am Abschussleitstand	E	A	A
4	Assembly Area	A	-	-
5	Service-Area	E	A	A
6	Fahrzeugwaschplatz mit Benzinabscheider	E	A	A
7	Kanalisation und Kläranlage	A	-	-

### Flächenkategorien

<b>E</b>	Auf der Fläche wurden Kontaminationen festgestellt bzw. im Rahmen der Erfassung und Erstbewertung (Phase I) aufgrund der Nutzung vermutet. Für die abschließende Gefährdungsabschätzung sind weitere Daten erforderlich (z. B. Ausdehnung der Kontamination, Art der Schadstoffe, Mobilität, Toxizität etc.). Es besteht weiterer <b>Untersuchungsbedarf</b> . Dieser wird im Rahmen der Phase II gedeckt. Für E-Flächen kann keine abschließende Bewertung vorgenommen werden und sie können nicht aus der Bearbeitung ausscheiden.
<b>B</b>	Die festgestellte oder nach einer Sanierung verbliebene Kontamination stellt zum gegenwärtigen Zeitpunkt und für die gegenwärtige Nutzung keine Gefährdung dar. Sie ist zu dokumentieren, damit bei einer <b>Nutzungsänderung oder bei Infrastrukturmaßnahmen</b> eine <b>Neubewertung</b> durchgeführt werden kann. Daraus kann sich u. U. ein neuer Handlungsbedarf ergeben (z.B. fachgutachterliche Baubegleitung).
<b>A</b>	Der Kontaminationsverdacht hat sich nicht bestätigt bzw. es wurde eine Sanierung durchgeführt. Außer einer Dokumentation besteht <b>kein weiterer Handlungsbedarf</b> . Eine uneingeschränkte Nutzung ist möglich. In der Stellungnahme wird auf diese Flächen i.d.R. nicht mehr eingegangen.

## 5 Beurteilung

Der vorliegende Berichtsentwurf entspricht den Anforderungen der Dokumentation gem. den Arbeitshilfen Bode- und Grundwasserschutz und bedarf generell keiner weiteren Änderungen und Ergänzungen. Lediglich folgender Hinweis ist zu beachten.

Hinsichtlich der Mineralölkohlenwasserstoffe (MKW) bezieht sich der Autor auf den „Entwurf Mantelverordnung - Verordnung zur Festlegung von Anforderungen für das Einbringen und das Einleiten von Stoffen in das Grundwasser, an den Einbau von Ersatzbaustoffen und für die Verwendung von Boden und bodenähnlichem Material (Stand 31.10.2012, Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit). Zum einen ist festzustellen, dass diese Regelungen lediglich im Entwurf vorliegen und daher nicht anwendbar sind. Zum anderen bezieht sich der Autor auf Prüfwerte, die das Einbringen von Baustoffen in den Untergrund regeln sollen. Dies ist nicht gleichzusetzen mit der Bewertung von Bodenbelastungen gem. der Bodenschutzverordnung. Es wird empfohlen, derartige Bezüge aus dem Gutachten zu entfernen.

Der Endbericht ist von einem Außenvertretungsberechtigten zu unterschrieben.

### Beurteilung KF 1 (Zentrale Versorgungsanlage)

Auf der KVF 1 wurde die KRB B4 im Bereich des Heizöleinfüllstutzens abgeteuft. In der Analytik zeigte sich, dass im Teufenbereich von 0,2 - 0,7 m u. GOK MKW-Gehalte von 340 mg/kg (C<sub>10</sub>-C<sub>22</sub>) bzw. 460 mg/kg (C<sub>10</sub>-C<sub>40</sub>) und in der Teufe von 0,7 – 1,0 m u. GOK Gehalte von 2.600 (C<sub>10</sub>-C<sub>22</sub>) bzw. 3.300 mg/kg (C<sub>10</sub>-C<sub>40</sub>) vorliegen. In der nachfolgenden Bodenprobe (1,0 – 2,0 m u. GOK) war MKW nicht nachweisbar.

Der Gutachter schließt aufgrund der flächenhaft nicht eingegrenzten Bodenverunreinigung und der Höhe der MKW-Gehalte in Bezug auf die fälschlicherweise angewandten Prüfwerte aus der Ersatzbaustoffverordnung (s. oben) eine Grundwassergefährdung nicht aus. Dieser Gefährdungsbeurteilung wird seitens der OFD Niedersachsen/M&P aus folgenden nicht zugestimmt:

- Die Sondierung wurde im vermuteten Kontaminationsschwerpunkt abgeteuft. Im Umfeld sind daher nicht höhere Belastungen zu erwarten.
- Die in unmittelbarer Nachbarschaft stehenden KRB 5 und 6 auf der KVF 2 wiesen keine MKW-Verunreinigungen auf. Es liegt somit z.T. eine laterale Eingrenzung vor.
- Die verunreinigte Bodenschicht wird als Ton (siehe Schichtverzeichnisse) beschrieben, so dass ein entsprechend hohes Schadstoffrückhaltevermögen zu erwarten ist. Gemäß Literaturwerten ist mit einer Residualsättigung von 8.000 - 16.000 mg/kg MKW zu rechnen. Der in der Bohrung B4 festgestellte max. MKW-Gehalt von 3.300 mg/kg liegt deutlich unterhalb der Residualsättigung.
- Eine Tiefenverlagerung der Schadstoffe hat nach den Analysebefunden nicht stattgefunden. Das belegt die vertikale Eingrenzung (Bodenprobe 1,0 bis 2,0 m u. GOK).
- Nach der topografischen Lage ist die Höhenlage aller Fließgewässer im Umfeld der Liegenschaft min. 30 m tiefer als Höhenlage der Liegenschaft. Es kann davon ausgegangen werden, dass auch erst in einer entsprechenden Tiefe der erste zusammenhängende Grundwasserleiter anzutreffen ist.

Nach Auffassung der OFD Niedersachsen liegt auf dem Teilbereich der KF 1 „Heizöleinfüllstutzen“ eine Bodenverunreinigung vor. Eine Gefährdung des Schutzgutes „Menschliche Gesundheit“ ist bei der derzeitigen Nutzung nicht gegeben. Aufgrund der aufgeführten geologischen und hydrogeologischen Standortbedingungen ist auch für das Schutzgut Grundwasser aus Sicht der OFD Niedersachsen/M&P eine Gefährdung generell zu verneinen. Weitere Untersuchungen sind nur bei geplanten Bodeneingriffen notwendig. Die KF wird der Kategorie B zugeordnet.

Erstellt durch:

Hannover, 24. Februar 2014

Hannover, 26. Februar 2014

**Mull und Partner Ingenieurgesellschaft mbH**

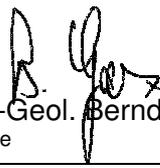
**Oberfinanzdirektion Niedersachsen  
Bau und Liegenschaften – BL25**

i.A.

  
Dipl.-Geol. Werner Tschee  
Projektbearbeiter

ppa.

  
Dipl.-Geol. Stefan Ivert  
Projektleiter

  
Dipl.-Geol. Bernd Garz  
BL252e